

Förderrichtlinie der Stadt Weinheim

Hausanschlüsse für Wärme- und Gebäudenetze

Zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Treibhausgasneutralität bis 2040 ist es unter anderem nötig, Gebäude mit Wärme aus erneuerbaren Energiequellen zu beheizen. Eine Möglichkeit hierzu bietet der Anschluss an Wärmenetze, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Durch die Förderung von Hausanschlüssen an solche Wärmenetze möchte die Stadt Weinheim die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen zur Beheizung erhöhen und damit den Ausstoß von Treibhausgasen dauerhaft reduzieren.

1 Einleitung

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie Hausanschlüsse an Wärme- und Gebäudenetze bei Wohn- und Nichtwohngebäuden in Weinheim.

Die Förderung ist unabhängig von einer Förderung über die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM). Es ist jedoch ratsam, zusätzlich die Möglichkeit der BEG EM-Förderung zu prüfen.

Darüber hinaus wird dringend empfohlen, nach der Installation des Hausanschlusses einen hydraulischen Abgleich durchführen zu lassen. Dadurch kann die Wärme im Haus effektiver genutzt und somit können Energie und Kosten eingespart werden.

2 Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung von Hausanschlüssen für Wärme- und Gebäudenetze handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

3 Gegenstand der Förderung

Hausanschlüsse für Wärmenetze (> 16 Gebäude bzw. >100 Wohneinheiten) und Gebäudenetze (≤ 16 Gebäude bzw. ≤ 100 Wohneinheiten) bei Wohn- und Nichtwohngebäuden können mit bis zu 1.000 € gefördert werden. Die Förderung kann nicht höher sein als die Kosten für den Hausanschluss.

Voraussetzung ist, dass das Gebäude in einem Gebiet in Weinheim liegt, in dem ein Wärmenetz oder ein Gebäudenetz vorhanden ist. Gebäudenetze müssen mit mindestens 65% erneuerbaren Energien betrieben werden. Außerdem darf es keinen Anschlusszwang für das Gebäude geben, für das die Förderung beantragt wird.

Der Hausanschluss muss im Jahr 2024 installiert werden.

4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden in einem Gebiet mit vorhandenem Wärme- oder Gebäudenetz in Weinheim, für das kein Anschlusszwang besteht.

5 Antragstellung

Die Kosten müssen zunächst vom Hauseigentümer bzw. der Hauseigentümerin selbst getragen werden. Der Zuschuss kann nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle (s. Abschnitt 6) beantragt werden.

Der Förderantrag steht ab dem 01.02.2024 unter www.weinheim.de/foerderung zur Verfügung oder kann unter der E-Mailadresse: foerderstelle@weinheim.de oder unter Tel. 06201/82-271 angefordert werden.

Der Förderantrag ist mit der geforderten Anlage bis 31.12.2024 der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Anlage zum Förderantrag:

- Rechnung für die Installation des Hausanschlusses

Förderantrag und Anlage können auch per E-Mail an foerderstelle@weinheim.de eingereicht werden.

Das Förderprogramm gilt für das Jahr 2024 unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Gemeinderat. Um den Zuschuss zu erhalten, muss die Maßnahme bis spätestens 31.12.2024 umgesetzt werden.

6 Bewilligungsstelle

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat und der Rechtskraft des Haushalts, stehen 25.000 € für das Haushaltsjahr 2024 zur Bezuschussung zur Verfügung. Bewilligt wird in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge, bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel verbraucht sind.

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Weinheim

Förderstelle

Obertorstr. 9

69469 Weinheim

foerderstelle@weinheim.de

Tel. 06201/82-271

Die Förderstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs.

7 Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird frühestens mit Rechtskraft des Haushalts 2024 und nach Abschluss der Prüfung des Förderantrags in einer Summe ausgezahlt.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Weinheim, den 06/02/2024



Manuel Just
Oberbürgermeister